

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Weiterbildungsscheck -individuell- für Nichtleistungsempfänger, Wiedereinsteigende und Berufsrückkehrende
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014) vom 26. Juni 2017 – Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie Berufliche Bildung Teil II, Abschnitt 1 B

Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungszweck:	Gefördert werden Projekte der individuell-berufsbezogenen Bildung bzw. Weiterbildung zur Verbesserung der beruflich nutzbaren Kompetenzen bzw. Qualifikationen sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen.
2. Gegenstand der Förderung:	Gefördert werden Projekte der individuellen beruflichen Weiterbildung
3. Zuwendungsempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitslos gemeldete (§16 SGB III) Nichtleistungsempfänger – Arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldete (§15 o. §16 SGB III) Wiedereinsteigende oder Berufsrückkehrende (§ 20 SGBIII)
4. Zuwendungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. – Der Status arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet, sowie dass kein Anspruch auf Leistungen nach SGB III besteht, ist durch eine Erklärung der Agentur für Arbeit nachzuweisen (SAB-Vordruck Nr. 60796).

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> – Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II. – Die Weiterbildung beinhaltet keine freizeitorientierten Themen. – Eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages, eine Anzahlung oder Bezahlung sowie die Teilnahme an der Weiterbildung darf erst nach Antragseingang bei der SAB erfolgen. – Die Auswahl der Weiterbildung muss nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot kann auf der Grundlage allgemein zugänglicher Preisinformationen erfolgen, soweit es sich bei allen Vergleichsangeboten um veröffentlichte Kurs- bzw. Weiterbildungsangebote mit Preisangaben handelt. – Die förderfähigen Kosten der Weiterbildung (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren) müssen mindestens 300 EUR betragen.
<p>5. Von der Förderung ausgeschlossen bzw. ausgenommen sind:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – selbstständig Tätige (bitte nutzen Sie den „Weiterbildungsscheck betrieblich“) – Wiedereinsteigende bzw. Berufsrückkehrende, die zum Rechtskreis SGB II gehören – Weiterbildungen, für die eine anderweitige öffentliche Förderung zur Verfügung steht – Führerscheine der Klassen A und B – Kurse zur Deutschsprachförderung – Weiterbildungen, die nicht berufsbegleitend sondern zusammenhängend über mehr als 3 Monate in Vollzeit durchgeführt werden

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>1. Schritt: Ermittlung Weiterbildungsbedarf</p> <p>Sie haben den Wunsch, sich beruflich fortzubilden. Sofern Sie noch keine konkreten Vorstellungen zu Ihrem Bildungsziel haben, empfehlen wir Ihnen eine Beratung zur Fortbildungsplanung bei der IHK, HWK oder der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Gern können Sie sich auch im Internet zum Beispiel über www.bildungsmarkt-sachsen.de/weiterbildung.php oder www.kursnet.arbeitsagentur.de über die zur Verfügung stehenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren.</p> <p>2. Schritt: Beratung und Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vor Beantragung der Förderung können Sie gern eine Beratung zum Antragsverfahren bei der Sächsischen Aufbaubank
--------------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none">- Förderbank - (SAB) in Anspruch nehmen.- Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Wege über die Internetseite der SAB. Bitte vergessen Sie nicht, die erforderlichen Anlagen beizufügen.- Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung mehr als 2.600 EUR (ohne MwSt.) müssen mindestens drei Vergleichsangebote von Weiterbildungsanbietern zum gewünschten Vorhaben eingeholt und im Original mit dem Förderantrag eingereicht werden. Zulässig sind auch Preisinformationen. Diese müssen dann mindestens den Anbieter, die Inhalte, den Preis und die aktuellen Termine der Weiterbildung enthalten.- Betragen die die Gesamtkosten der Weiterbildung bis max. 2.600 EUR (ohne MwSt.) ist das Angebot des Weiterbildungsanbieters mit dem Förderantrag einzureichen. Auch bei zulässigen Preisinformationen müssen der Anbieter, die Inhalte, der Preis und die aktuellen Termine der Weiterbildung aus der Information hervorgehen.- Bitte beachten Sie, dass eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages oder die Teilnahme an der Weiterbildung erst nach Eingang des unterschriebenen Antrags bei der SAB förderunschädlich möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht jedoch nicht, d. h. Sie tragen das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.- Die SAB kann nur bei der Vorlage vollständiger Unterlagen über Ihren Antrag entscheiden. Unvollständige Anträge können nach Aktenlage abgelehnt werden. <p>3. Schritt: Durchführung/Auszahlung/Verwendungsnachweis</p> <ul style="list-style-type: none">- Bitte beachten Sie, dass die Zuwendung nur für bereits absolvierte Module und grundsätzlich nach Abschluss der Weiterbildung angefordert werden kann (Erstattungsprinzip).- Nach Beendigung der Weiterbildung reichen Sie bei der SAB den Verwendungsnachweis sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen ein. Die erfolgreiche Absolvierung der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsmodule ist durch Sie und den Weiterbildungsdienstleister mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.- Ab 3.000 EUR Gesamtkosten und sofern ein entsprechender Weiterbildungsfortschritt mit abgeschlossenen Modulen nachgewiesen werden kann, sind Zwischenzahlungen vor dem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag des Zuwendungsempfängers möglich. Die Absolvierung der der Zwischenauszahlung zu Grunde gelegten Teilabschnitte (Module) der Weiterbildung ist durch Sie und den Weiterbildungs-
--	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	dienstleister zu bestätigen.
--	------------------------------

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren) – Der Zuschuss wird in Form von Pauschalen ausgereicht. Diese Pauschalen werden individuell für jedes Einzelvorhaben festgelegt. Eine Antragstellung für Weiterbildungskosten ist sowohl als Gesamtbetrag der Kosten als auch unterteilt in Teilbeträge für abrechenbare Teilergebnisse möglich. – Anwendbare Pauschalen: Weiterbildungspauschale WBSi <ul style="list-style-type: none"> • Vorhabensbezogener Satz in EUR für den absolvierten Lehrgang Modulpauschale WBSi <ul style="list-style-type: none"> • Teilabschnittsbezogener Satz in EUR je absolviertem Lehrgangsteilabschnitt (z. B. Module, Semester, etc.) Pauschale Einbehalt <ul style="list-style-type: none"> • Einmaliger Satz i. H. v. 200 EUR nach Lieferung der statistischen Daten 6 Monate nach Ende der Weiterbildung
Erforderliche Mitfinanzierung:	20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch den Zuwendungsempfänger

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Förderung wirken Sie an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss der Weiterbildung mit. – Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank verarbeitet im Rahmen der Förderung personenbezogene Daten von Ihnen. Bitte berücksichtigen Sie hierfür das Datenschutz- Informationsblatt DSGVO (SAB-Vordruck 64005).
---------------------------	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Verwendungsnachweisprüfung erfolgt ein Einbehalt des Zuschusses in Höhe von 200 EUR bis zur vollständigen Einreichung der statistischen Daten (Langzeitindikatoren) 6 Monate nach Ende der Weiterbildung.
<p>förderfähige Gesamtausgaben:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Förderfähig sind ausschließlich die Kosten der Weiterbildung (inkl. MwSt.). Dazu zählen auch Prüfungsgebühren. – Nicht förderfähig sind Fahrt- und Unterbringungskosten des Zuwendungsempfängers (Teilnehmers).